



gültig ab Schuljahr 2007/2008 (Abitur 2010)

Grundlage dieser Information ist die "Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien", kurz: **B G V O**. (Stand: August 2007) sowie der „Leitfaden“ des Kultusministeriums für das Abitur 2010.

1. Was ändert sich organisatorisch gegenüber der Klasse 11 ?

(= Eingangsklasse)

Ab der Klasse 12 (= Jahrgangsstufe 1) werden die einzelnen Unterrichtsfächer in Kursen durchgeführt. Ein Kurs dauert jeweils ein Schulhalbjahr und wird mit zwei, vier oder sechs Stunden unterrichtet.

Eine besondere Stellung unter den Fächern nimmt unser **Profilfach Wirtschaft** ein, das sechsstündig unterrichtet und in der Abrechnung generell doppelt gewichtet wird.

Ebenfalls herausgehoben sind die so genannten **Kernfächer Deutsch, Mathematik** und eine **Fremdsprache** (A oder B), die vierstündig unterrichtet werden.

Eine Versetzung von Klasse 12 nach 13 (= Jahrgangsstufe 2) findet nicht statt. Es kann aber – unter bestimmten Bedingungen – eine Nichtzulassung zur (schriftlichen oder mündlichen) Abiturprüfung ausgesprochen werden.

2. Welche Kurse müssen die Schüler belegen ?

Insgesamt müssen mindestens 36 Kurse besucht werden.

Verbindlich vorgeschrieben ist dabei der Besuch aller vier Kurse beider Jahrgangsstufen in folgenden Fächern:

- Wirtschaft (Profilfach) 6-stündig
- Deutsch 4-stündig
- Mathematik 4-stündig
- Fremdsprache A oder B 4-stündig
- Geschichte mit Gemeinschaftskunde 2-stündig
- Religion oder Ethik 2-stündig
- Wirtschaftsgeographie 2-stündig
- Sport 2-stündig
- In den Prüfungsfächern müssen ebenfalls alle 4 Kurse besucht werden.
- Eine Naturwissenschaft 2- oder 4-stündig

Bei der Wahl von Naturwissenschaften und DV gibt es zwei Alternativen:

- eine Naturwissenschaft (Bio, Ch oder Ph) 4-stündig in 12 + 13
und 2 Kurse DV in 12 (2-stündig)
oder
- eine Naturwissenschaft (s.o.) 2-stündig in 12 + 13
und 4 Kurse DV bzw. Wirtschaftsinformatik in 12 + 13 (2-stündig)

3. Welche Wahlmöglichkeiten haben die Schüler ?

3.1 Wahlmöglichkeiten am Ende der Klasse 11

- (1) Wahl einer verbindlichen Naturwissenschaft für die Klassen 12 und 13
- (2) Kombinationswahl Naturwissenschaft 4-stündig / DV nur in 12 oder Naturwissenschaft 2-stündig / DV in 12 und 13
- (3) u.U. Weiterbelegung der zweiten Fremdsprache (F/B oder S/B) *)
- (4) Wahlmöglichkeit, eine „besondere Lernleistung“ in Klasse 12 zu erbringen (in der Regel: Seminarkurs, 3-stündig). Dabei fertigen die Schüler eine schriftliche Dokumentation über eine fächerübergreifende Themenstellung an und nehmen an einem Kolloquium teil.
- (5) Belegung weiterer Naturwissenschaften
- (6) Weiterbelegung von Musik (falls in 11 besucht) 2-stündig
- (7) Weiterbelegung von Bildender Kunst (falls in 11 besucht) 2-stündig
- (8) Belegung von Literatur (nur in 12 oder 13, je nach Angebot der Schule) 2-stündig
- (9) Belegung von Philosophie (nur in 12 oder 13, s.o.) 2-stündig
- (10) Belegung des Kurses „profilbezogenes Englisch“ (wenn Englisch als A-Sprache nach 11 ausgewählt wurde) 2-stündig

*) Schüler, die einen versetzungs- und abschlussheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in 4 aufeinander folgenden Klassen der Realschule oder des Gymnasiums besucht haben, brauchen keine zweite Fremdsprache mehr zu besuchen. Haben sie aber in Klasse 11 eine Fremdsprache/B besucht, so können sie jetzt wählen, ob sie diese Fremdsprache/B oder ihre Fremdsprache/A (in der Regel Englisch) oder sogar beide weiter besuchen wollen. Alle anderen Schüler müssen die 2. Fremdsprache durchgehend besuchen.

3.2 Wahlmöglichkeiten am Ende der Klasse 12 (= Jahrgangsstufe 1)

- Falls bei 3.1 unter (2) so gewählt: Wahl eines Themengebietes für DV in 13
- In den Fällen (4), (6), (7), (8) und (11) unter 3.1 kann gewählt werden, ob diese Kurse auch in Klasse 13 belegt werden.
- Nach Ausgabe des Zeugnisses für 12/2, spätestens zwei Wochen nach Beginn von 13/1: Wahl der schriftlichen Prüfungsfächer im Abitur. Entscheidung, ob der Seminarkurs als Ersatz für ein einfach gewichtetes schriftliches Prüfungsfach angerechnet werden soll (siehe auch später unter Punkt 5).

3.3 Wahlmöglichkeiten am Ende von 13/1 (= Jahrgangsstufe 2, 1. Halbjahr)

- Spätestens **einen Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr: **Wahl des mündlichen Prüfungsfaches** im Abitur.
- Spätestens am **zweiten Schultag** nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, ob statt des 5. (mündlichen) Prüfungsfaches die **besondere Lernleistung** angerechnet werden soll und ob **zusätzliche mündliche Prüfungen** (in einem schriftlichen Prüfungsfach) gewünscht werden.

3.4 Wahlmöglichkeiten am Ende von 13/2 (= Jahrgangsstufe 2, 2. Halbjahr)

Spätestens **zwei Schultage** nach Ausgabe des Zeugnisses für 13/2 entscheiden die Schüler, welche **weiteren Kurse** zusätzlich zu den verpflichtenden Kursen **angerechnet** werden sollen.

4. Wie erfolgt die Leistungsfeststellung in den Kursen ?

- In Wirtschaft sind je Halbjahr mindestens 3 Klassenarbeiten zu schreiben
- In den vierstündigen Fächern sind je Halbjahr mindestens 2 Klassenarbeiten zu schreiben
- In den zweistündigen Fächern ist je Halbjahr mindestens eine Klassenarbeit zu schreiben

Daneben sind „gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen“ vorgesehen, z.B. schriftliche Hausarbeiten, Projekte, Referate, mündliche Prüfungen, Präsentationen. Zu diesen Leistungen ist jeder Schüler im Verlauf der Halbjahre 1 bis 3 der beiden Jahrgangsstufen in mindestens 3 Fächern verpflichtet. Der Fachlehrer kann dann eine der Klassenarbeiten durch eine solche „gleichwertige Leistungsfeststellung“ ersetzen. (Trotzdem ist aber mindestens eine Klassenarbeit obligatorisch.)

Die Leistungen werden in den Klassen 12 und 13 mit Punkten bewertet, denen jeweils Noten zugeordnet sind:

			← bestanden			← besucht									
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
sgt			gut			bfr			ausr			mgh			ung

Kurse mit mindestens 5 Punkten (entspricht der Note "ausreichend") gelten als "bestanden"; ein Kurs mit 0 Punkten gilt als "nicht besucht !" (Konsequenz: wurde ein Pflichtkurs mit 0 Punkten bewertet, wird der Schüler nicht zur Abiturprüfung zugelassen !)

5. Welche Prüfungsfächer sind im Abitur möglich ?

Verbindliche **schriftliche** Prüfungsfächer sind:

1. Das Profilfach Wirtschaft (2 x gewichtet)
2. Mathematik
3. Deutsch oder die Fremdsprache Niveau A

Die Wahl des 4. schriftlichen Prüfungsfaches (P4) und des 5. **mündlichen** Prüfungsfaches (P5) hängt davon ab, was als 3. Fach (P3) gewählt wurde.

Eine Übersicht auf der folgenden Seite zeigt die Wahlmöglichkeiten:

P3	Deutsch		Fremdsprache A
P4 – (schrl.) Möglichkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> • GGK • Reli bzw. Ethik • Naturwissenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprache A 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Weitere Fremdsprache A • GGK • Reli bzw. Ethik • Naturwissenschaft
P5 – (mündl.) Möglichkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprache A • Fremdsprache B 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildende Kunst • Musik • weitere Fremdsprache A • Fremdsprache B • GGK • Reli bzw. Ethik • Naturwissenschaft • DV • Sport 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch *) • Fremdsprache A *) • Fremdsprache B • GGK *) • Reli bzw. Ethik *) • Naturwissenschaft*) • DV • Sport

*) Es darf kein Fach als fünftes Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits erstes, zweites, drittes oder viertes Prüfungsfach ist.

Das vierte Prüfungsfach (P4) kann durch die besondere Lernleistung ersetzt werden, wenn diese Lernleistung Profilbezug aufweist und eindeutig einem Fach zugeordnet werden kann, das als schriftliches Prüfungsfach hätte gewählt werden können.

Spätestens am zweiten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag entscheiden die Schüler, ob sie statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung (P5) die besondere Lernleistung anrechnen wollen (sofern sie nicht in Block 1 oder als P4 eingebracht werden). Bedingung: Die besondere Lernleistung muss mit mindestens fünf Punkten bewertet worden sein. Weiter legen sie fest, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung sie eventuell zusätzlich mündlich geprüft werden wollen.

Generell gilt: Eine Fremdsprache muss unter den Prüfungsfächern sein (und kann auch nicht durch die besondere Lernleistung ersetzt werden).

6. Durchführung der mündlichen Prüfung (P5 : Präsentationsprüfung)

Die Schüler legen spätestens zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer vor. Der Fachausschussleiter wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird den Schülern 5 Tage vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Die Prüfung selbst erfolgt ohne Vorbereitungszeit durch eine zehnminütige Präsentation des Themas durch den Schüler und ein anschließendes, ebenfalls zehnminütiges Kolloquium.

Zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern werden nicht als „Präsentationsprüfungen“ durchgeführt, sondern in herkömmlicher Form: Die Prüfungsaufgaben werden vom Fachlehrer vorgelegt; die Schüler haben 20 Minuten Vorbereitungszeit.

7. Wann hat man das Abitur bestanden (oder wird erst gar nicht zur Prüfung zugelassen) ?

Die "Gesamtqualifikation", die für die Zuerkennung der Hochschulreife maßgebend ist, wird aus zwei „Blöcken“ ermittelt, in denen jeweils bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen:

- 1. Block: Leistungen aus den Kursen
- 2. Block: Leistungen aus der Abiturprüfung

Die Bedingungen im Einzelnen:

7.1 Erster Block der Gesamtqualifikation: mindestens 36 Kurse (mit jeweils mehr als 0 Punkten)

7.1.1 Die folgenden Pflichtkursen müssen besucht und die erreichten Punkte eingebracht werden (falls nicht in Block 2 einzubringen):

- Die Kurse des Profilfaches 4 Kurse
- Die Kurse der weiteren Prüfungsfächer 16 Kurse

sowie folgende Kurse, soweit nicht bereits durch die Prüfungsfächer abgedeckt:

- Deutsch 4 Kurse
- Fremdsprache 4 Kurse
- Geschichte/Gemeinschaftskunde 4 Kurse
- eine Naturwissenschaft 4 Kurse
- Datenverarbeitung oder Wirtschaftsinformatik 2 Kurse
- u.U. Fremdsprache/B 2 Kurse (falls zur allgemeinen Hochschulreife erforderlich)

Die Schüler können entscheiden, ob sie mehr als 36 Kurse anrechnen wollen. Werden mehr als 36 Kurse angerechnet, wird die in Block 1 erreichte Punktzahl (einschließlich der doppelt gewichteten Punkte im Profilfach und gegebenenfalls der Lernleistung) durch die Anzahl der Kurse dividiert und das Ergebnis mit 40 multipliziert und das Ergebnis gerundet. (Im Profilfach werden dabei 8 Kurse und bei der besonderen Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.)

7.1.2 Unter den angerechneten Kursen dürfen **höchstens 20%** mit weniger als 5 Punkten (in einfacher Wertung) sein. Dabei wird immer abgerundet!

Beispiel: 20% von 39 Kursen \square 7,8 Kurse \rightarrow 7 Kurse dürfen $<$ 5 Punkte sein. (Das Profilfach wird hier wie jedes andere Fach behandelt, also mit 4 Kursen gezählt.)

7.1.3 Es müssen **mindestens 200 Punkte** erreicht werden ($40 * 5 P = 200 P$). Maximal sind 600 Punkte möglich.

7.2 Zweiter Block der Gesamtqualifikation: Der Abiturblock

7.2.1 Die Punkte der 5 Abiturprüfungen werden vierfach gewertet (falls in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird die schriftliche Leistung mit $\frac{8}{3}$ und die mündliche mit $\frac{4}{3}$ multipliziert und die Ergebnisse werden addiert).

7.2.2 In **drei Fächern** müssen **mindestens je 20 Punkte** erreicht werden.

7.2.3 Insgesamt müssen **mindestens 100 Punkte** erreicht werden ($5 * 5 P * 4 = 100 P$)
Maximal sind 300 Punkte möglich.

Sind die Bedingungen **in beiden Blöcken** erfüllt, so ist die Abiturprüfung bestanden !

7.3 Zulassung zur schriftlichen Prüfung

Zur schriftlichen Prüfung zugelassen wird nur, wer

- alle vorgeschriebenen Kurse besucht hat oder noch besucht.
- mindestens 36 anrechenbare Kurse besucht hat oder noch besucht und in mindestens 80% davon 5 Punkte erreicht hat oder noch erreichen kann
- die Möglichkeit hat, die 200 Punkte in Block 1 noch zu erreichen

7.4 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung zugelassen wird nur, wer

- jetzt alle vorgeschriebenen Kurse mit entsprechenden Punkten besucht hat
- mindestens 200 Punkte im Block 1 erreicht hat
- mindestens 100 Punkte in Block 2 erreicht hat oder noch erreichen kann
- In drei Prüfungsfächern mindestens je 20 Punkte erreicht hat oder noch erreichen kann

7.5 Die Nichtzulassung gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

8. Wie und wann kann wiederholt werden ?

- 8.1** Wenn bereits am Ende des zweiten Schulhalbjahres feststeht, dass die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht möglich ist, kann die Klasse 12 einmal wiederholt werden, falls nicht bereits die vorangegangene Klasse wiederholt worden ist. Darüber hinaus kann der Schulleiter in besonderen Härtefällen eine Wiederholung der Klasse 12 oder von 12/2 und 13/1 zulassen, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt wurde.
- 8.2** Schüler, denen die Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, können einmal wiederholen, und zwar
- 8.2.1 bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung
 - a) das zweite und dritte Schulhalbjahr oder
 - b) die Klasse 13 insgesamt
 - 8.2.2 In den übrigen Fällen das dritte und vierte Schulhalbjahr
- 8.3** Schüler des vierten Schulhalbjahres, bei denen zu erwarten ist, dass sie zum Ende des Schulhalbjahres die erforderlichen Leistungen in Block 1 und 2 nicht erbringen werden, können auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters wie unter 7.2.1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- 8.4** Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.

9. Entlassung

Schüler, bei denen am Ende der Klasse 12 bereits feststeht, dass sie zur schriftlichen Abiturprüfung nicht zugelassen werden können und die diese Klasse nicht wiederholen können, oder denen zweimal die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife versagt worden ist, müssen die Schule endgültig verlassen.

10. Regelungen für die Abrechnung der besonderen Lernleistung

Die Schüler könne die besondere Lernleistung auf drei unterschiedliche Arten einbringen:

- in Block 1, wobei die erreichte Gesamtpunktezah mal zwei genommen wird. Dies gilt als die Einbringung von zwei Kursen.
- in Block 2 als Ersatz für das schriftliche Prüfungsfach P4. Hierbei wird die erreichte Gesamtpunktezah mal vier genommen.
- in Block 2 als Ersatz für das mündliche Prüfungsfach P5. Auch hier wird die erreichte Gesamtpunktezah mal 4 genommen.

(Hinweis: Der Seminarkurs kann die vorgeschriebene Prüfung in einer Fremdsprache nicht ersetzen !)